

§ 12 V Projekt

**Vereinbarung  
gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII  
für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019**

zwischen

Wuhletal - Psychosoziales Zentrum gGmbH  
Brebacher Weg 15  
12683 Berlin

**- Leistungserbringer -**

Betreutes Einzelwohnen für chronisch psychisch kranke Menschen in Marzahn und  
Hellersdorf  
Dorfstraße 46  
12621 Berlin

**- Einrichtung -**

für den Leistungstyp:  
Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte

und

dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106

10969 Berlin

**- Sozialhilfeträger -**

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –  
Folgendes vereinbart:

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Rechtsgrundlage

1.1. Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 75 Absatz 3 SGB XII.

1.2. Der Leistungserbringer erkennt den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (kurz: BRV) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich an.

### 1.3. Vertragsanpassungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

1.3.1 Soweit dieser Vertrag eine Laufzeit über den 31.12.2019 hinaus hat, werden die aktuell geltenden Grundlagen für diesen Vertrag ab dem 01.01.2020 durch die einschlägigen neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des BTHG, ersetzt.

1.3.2 Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen dieses Vertrages mit Wirkung ab dem 01.01.2020 an die Änderungen aufgrund des BTHG anzupassen. Einen neuen Berliner Rahmenvertrag (kurz: BRV neu) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse werden die Vertragsparteien, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich anerkennen.

1.3.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Vertrages spätestens drei Monate vor dem 01.01.2020 aufzunehmen. Andernfalls steht dem Land ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu.

1.3.4 Soweit dieser Vertrag Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst, vereinbaren die Vertragsparteien, dass mit Wirkung ab dem 01.01.2020 der noch zu bestimmende Träger der Eingliederungshilfe in die Position des Sozialhilfeträgers aus diesem Vertrag eintritt.

1.3.4 Sollten die neue Rechtslage ausgestaltende Regelungen wie zum Beispiel ein neuer Rahmenvertrag erst nach dem 01.01.2020 zustande kommen, finden dessen Regelungen rückwirkend ab dem 01.01.2020 Anwendung auf diesen Vertrag, es sei denn, es werden anderslautende Überleitungsregelungen getroffen. Insoweit steht dem Land ab dem genannten Zeitpunkt auch ein einseitiges Kürzungsrecht oder Teilkündigungsrecht in Bezug auf Leistung und Vergütung zu (so etwa die Herausnahme der existenzsichernden Leistung im Fall der Eingliederungshilfe). Zu viel gezahlte Beträge hat der Leistungserbringer an das Land zurückzuzahlen.

### 2. Vereinbarungszeitraum

Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019.

### 3. Fortgeltung/ Kündigung

- 3.1. Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt über den zuvor genannten Zeitraum bzw. Zeitpunkt bis zu einer Gesamtdauer von maximal 2 Jahren fort (maximal bis zum 31.12.2021), sofern diese nicht zuvor schriftlich gekündigt wird.
- 3.2. Eine ordentliche Kündigung der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist erstmals zum Ende des in Ziffer I. 2. genannten Zeitraums möglich, danach zum Ende des jeweils laufenden Jahres. Es gilt jeweils eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.
- 3.3. Davon unberührt bleibt das Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 78 SGB XII.
- 3.4. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung (III.) im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung erneuert werden.

### 4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt.

## **II. Leistungsvereinbarung**

### 1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung gemäß § 76 Abs. 1 SGB XII

Gegenstand der Vereinbarung ist eine leistungsgerechte Betreuung und Pflege von Menschen mit seelischer Behinderung (gegebenenfalls mit körperlicher Behinderung), die einen sozialhilferechtlichen Anspruch auf die Übernahme der Aufwendungen durch den zuständigen Sozialhilfeträger haben.

### 2. Grundlage der Vereinbarung

- 2.1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen im therapeutisch betreuten Einzelwohnen für seelisch behinderte Menschen durch die Regelungen der BRV und deren Anlagen näher beschrieben werden.
- 2.2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Regelungen des BRV einschließlich dessen Anlagen sowie der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung für den Leistungstyp Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte verbindlich anzuwenden.
- 2.3. Der Leistungserbringer ist ferner verpflichtet, die abgestimmte Konzeption in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich anzuwenden. Die abgestimmte Konzeption (einschl. Anlagen) erfüllt die leistungsspezifischen Anforderungen

des Berliner Rahmenvertrages. In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte in der abgeschlossenen Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand.

3. Anzahl der Plätze: 89

4. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

Es gilt die abgestimmte Konzeption in der Fassung vom 08.12.2014 in Verbindung mit der Konzepterweiterung vom 23.03.2016 für psychisch kranke Elternteile mit Kind (4 Plätze).

### III. Vergütungsvereinbarung

1. Nach dem Ablauf des Vergütungszeitraumes gilt die Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.
3. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.
4. Vergütung in Euro/BT

01.01.2018 bis 31.12.2018

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1	28,08 €	28,08 €	0,00 €	0,00 €	28,08 €
HBG 2	37,88 €	37,88 €	0,00 €	0,00 €	37,88 €
HBG 3	47,72 €	47,72 €	0,00 €	0,00 €	47,72 €
HBG 4	57,53 €	57,53 €	0,00 €	0,00 €	57,53 €
HBG 5	67,34 €	67,34 €	0,00 €	0,00 €	67,34 €
HBG 6	77,14 €	77,14 €	0,00 €	0,00 €	77,14 €
HBG 7	86,99 €	86,99 €	0,00 €	0,00 €	86,99 €
HBG 8	96,79 €	96,79 €	0,00 €	0,00 €	96,79 €
HBG 9	106,61 €	106,61 €	0,00 €	0,00 €	106,61 €
HBG 10	116,44 €	116,44 €	0,00 €	0,00 €	116,44 €
HBG 11	126,23 €	126,23 €	0,00 €	0,00 €	126,23 €
HBG 12	136,05 €	136,05 €	0,00 €	0,00 €	136,05 €
PTL A	8,29 €	8,29 €	0,00 €	0,00 €	8,29 €
PTL B	16,60 €	16,60 €	0,00 €	0,00 €	16,60 €
NB	13,20 €	13,20 €	0,00 €	0,00 €	13,20 €

01.01.2019 bis 31.12.2019

	<b>Gesamt</b>	<b>MP</b>	<b>GP</b>	<b>IB</b>	<b>FB</b>
<b>HBG 1</b>	29,06 €	29,06 €	0,00 €	0,00 €	29,06 €
<b>HBG 2</b>	39,21 €	39,21 €	0,00 €	0,00 €	39,21 €
<b>HBG 3</b>	49,39 €	49,39 €	0,00 €	0,00 €	49,39 €
<b>HBG 4</b>	59,54 €	59,54 €	0,00 €	0,00 €	59,54 €
<b>HBG 5</b>	69,69 €	69,69 €	0,00 €	0,00 €	69,69 €
<b>HBG 6</b>	79,84 €	79,84 €	0,00 €	0,00 €	79,84 €
<b>HBG 7</b>	90,03 €	90,03 €	0,00 €	0,00 €	90,03 €
<b>HBG 8</b>	100,18 €	100,18 €	0,00 €	0,00 €	100,18 €
<b>HBG 9</b>	110,33 €	110,33 €	0,00 €	0,00 €	110,33 €
<b>HBG 10</b>	120,51 €	120,51 €	0,00 €	0,00 €	120,51 €
<b>HBG 11</b>	130,64 €	130,64 €	0,00 €	0,00 €	130,64 €
<b>HBG 12</b>	140,81 €	140,81 €	0,00 €	0,00 €	140,81 €
<b>PTL A</b>	8,58 €	8,58 €	0,00 €	0,00 €	8,58 €
<b>PTL B</b>	17,18 €	17,18 €	0,00 €	0,00 €	17,18 €
<b>NB</b>	13,66 €	13,66 €	0,00 €	0,00 €	13,66 €

MP: Maßnahmepauschale  
GP: Grundpauschale  
IB: Investitionsbetrag  
FB: Freihaltebetrag

## 5. Ergänzende Leistungen

### 5.1 Integrierte psychotherapeutische Leistungen

Die ergänzende Leistung „Integrierte psychotherapeutische Leistungen“ (PTL) – kann – bei entsprechendem Bedarf des Klienten – im Umfang von 60 Minuten/Woche (PTL A) bzw. 120 Minuten/Woche (PTL B) zur Primärleistung hinzutreten. Zur Ermittlung des Wochenpreises ist die in der Vergütungstabelle genannte Gesamtvergütung für PTL A und PTL B mit 7 zu multiplizieren.

### 5.2 Nachtbereitschaft

Die ergänzende Leistung „Nachtbereitschaft“ (NB) kann – bei entsprechendem Bedarf des Klienten - zur Primärleistung hinzutreten. Zur Ermittlung des Wochenpreises ist die in der Vergütungstabelle genannte Gesamtvergütung für NB mit 7 zu multiplizieren.

## 6. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

keine

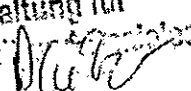
**IV. Prüfungsvereinbarung (§ 76 Absatz 3 SGB XII)**

Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen nach §§ 75 ff. SGB XII sowie die des BRV einschließlich dessen Anlagen und der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung.

Berlin, den 26.01.2018

Land Berlin, vertreten durch  
die Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales  
Im Auftrag

Wuhletal - Psychosoziales Zentrum  
gGmbH

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales  
  
.....

  
Dr. Thomas Pfeifer  
.....